

Veränderungsvorschläge Aktiv Dabei Sein e.V.

Veränderungsvorschläge	angenommen	Nicht angenommen		Erklärung
		Formulierung BMAS in Ordnung	Stattdessen/ unser Vorschlag	
1) „Geistige Behinderungen“ durch „intellektuelle Behinderungen“ ersetzen	√			Entspricht unserem Verständnis (s. auch Anmerkungen ISL, MSt Wien)
2) Darauf achten, dass mehrfache Behinderungen (körperlich und intellektuell) auch erwähnt werden	√			Konkrete sprachliche Änderungen sind vorerst nicht notwendig. Bei der abschließenden Überarbeitung werden wir die Übersetzung genauer dahingehend überprüfen und solange es den Sinn des GC nicht verfälscht, Veränderungen an der Übersetzung vornehmen.

Merkposten/ Prüfaufträge:

Anmerkung 2) auf Erwähnung von Körperbehinderungen & mehrfachen Behinderungen hin überprüfen (s. auch Anmerkungen MSt Wien, LAGIS)

Klaus Müller-Wrasmann, stv. Vorsitz Aktiv DabeiSein e.V.

Von: Palleit, Leander <palleit@institut-fuer-menschenrechte.de>
Gesendet: Dienstag, 12. Februar 2019 21:22
An: Klaus Müller-Wrasmann, stv. Vorsitzender Aktiv DabeiSein e.V.
Cc: Datz, Alina; Stoll, Patricia Barbara -Va5 BMAS <Patricia.Stoll@bmas.bund.de>
(Patricia.Stoll@bmas.bund.de)
Betreff: Übersetzung General Comment Nr. 7 - Rückmeldung zu Ihren Vorschlägen
Anlagen: Ausgangsdokument_Änderungen Aktiv Dabei Sein.docx; Veränderungsvorschläge Aktiv Dabei Sein e.V..docx

Sehr geehrter Herr Müller-Wrasmann,

zunächst noch einmal, auch wenn seitdem einige Wochen ins Land gegangen sind: herzlichen Dank für Ihre Änderungsvorschläge zur Verbesserung der deutschen Übersetzung des General Comment Nr. 7.

Insgesamt haben wir von folgenden Personen bzw. Institutionen Vorschläge erhalten:

- DDr. Ursula Naue, Institut für Politikwissenschaft, Universität Wien
- Aktiv DabeiSein e.V.
- Landesarbeitsgemeinschaft Gemeinsam leben - gemeinsam lernen. Inklusion in Sachsen. LAGIS e.V.
- Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e.V. (ISL)

Leider hat es doch etwas länger gedauert als gedacht, neben unserem sonstigen Tagesgeschäft alle uns zugegangenen Vorschläge zu prüfen, einzuarbeiten, abzugleichen usw. Nun sind wir damit aber durch und möchten Ihnen hiermit Rückmeldung dazu geben, inwiefern wir Ihre Anmerkungen aufgegriffen bzw. in veränderter Form umgesetzt haben.

Dazu finden Sie im Anhang

- den Übersetzungstext im Änderungsmodus, aus dem Sie ersehen können, wie sich Ihre Anregungen nach jetzigem Stand auf unsere Kommentierung gegenüber dem BMAS auswirken wird, und
- eine tabellarische Übersicht dazu, welche Ihrer Anmerkungen wir aufgreifen werden und welche nicht bzw. nur in abgewandelter Form – jeweils mit stichwortartiger Erläuterung bzw. Begründung

Wir hoffen, dass die Dokumente für Sie nachvollziehbar sind. Wenn nicht, melden Sie sich gerne, und wir erläutern das entsprechend noch näher.

Den weiteren Prozess haben wir wie folgt geplant: Die Vorschläge aller 4 Seiten haben wir in ein gemeinsames Dokument migriert und sind nun dabei, den sich daraus ergebenden deutschen Text daraufhin zu überprüfen, ob aus unserer Sicht ggf. noch weitere Änderungen notwendig sind. In diesem Zuge werden wir den Text auch noch auf allgemeine sprachliche/stilistische Verbesserungsmöglichkeiten überprüfen, wie von mehreren Seiten angeregt. Das wird uns sicherlich noch einige Tage in Anspruch nehmen. Anschließend würden wir das aus unserer Sicht fertige Dokument noch einmal kurz mit Ihnen rückkoppeln, bevor wir es als unsere Kommentierung Anfang/Mitte März an das BMAS schicken. Parallel werden wir den Zwischenstand auf unseren 30. Verbändekonsultationen am 27. Februar vorstellen, wobei wir auch Ihre Vorschläge in anonymisierter Form kenntlich machen wollen.

Soviel zum aktuellen Stand. Wir werden uns also gegen Ende Februar wieder bei Ihnen melden, wenn wir unsere eigene zusätzliche Prüfung abgeschlossen haben.

Bis dahin freundliche Grüße
Leander Palleit

Deutsches Institut für Menschenrechte

Dr. Leander Palleit | Wissenschaftlicher Mitarbeiter
Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention
Zimmerstraße 26/27 | 10969 Berlin
Tel.: 030 259 359-458 | Fax: 030 259 359-459
palleit@institut-fuer-menschenrechte.de

www.institut-fuer-menschenrechte.de

Twitter: [@dimr_berlin](https://twitter.com/dimr_berlin)



www.institut-fuer-menschenrechte.de/AEMR70

Datenschutz: Hinweise zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten finden Sie unter www.institut-fuer-menschenrechte.de/datenschutz/



Vereinte Nationen

Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit
Behinderungen

Verteiler: Allgemein
9. November 2018

Original: Englisch

Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Allgemeine Bemerkung Nr. 7 (2018) über die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen einschließlich Kindern mit Behinderungen über die sie vertretenden Organisationen bei Umsetzung und Überwachung des Übereinkommens*

I. Einleitung

1. Menschen mit Behinderungen wurden voll in die Verhandlung, Erarbeitung und Erstellung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen einbezogen und spielten hierbei eine entscheidende Rolle. Die engen Konsultationen mit und die aktive Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen über Verbände von Menschen mit Behinderungen und ihre Partner wirkten sich positiv auf die Qualität des Übereinkommens und seine Relevanz für Menschen mit Behinderungen aus. So zeigte sich auch die Kraft, der Einfluss und das Potenzial von Menschen mit Behinderungen, deren Engagement zu einem bahnbrechenden menschenrechtlichen Vertragswerk führte und das menschenrechtliche Behinderungsmodell begründete. Die wirksame und bedeutsame Teilhabe von Menschen mit Behinderungen über ihre maßgebenden Verbände ist daher das Herzstück des Übereinkommens.

2. Die aktive und informierte Teilhabe aller an den das Leben und die Rechte von Menschen beeinflussenden Entscheidungen entspricht dem bei staatlichen Entscheidungsprozessen verfolgten menschenrechtsbasierten Ansatz¹ und stellt gute Regierungsführung und soziale Verantwortung sicher.²

3. Der Grundsatz der Teilhabe am öffentlichen Leben ist in Artikel 21 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte fest verankert und wird in Artikel 25 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte bestätigt. Teilhabe als Grundsatz und Menschenrecht wird auch in anderen menschenrechtlichen Übereinkommen anerkannt, wie beispielsweise in Artikel 5(c) des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, in Artikel 7 des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Frauendiskriminierung und in Artikel 12 und 23 Absatz 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes. Das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen anerkennt Teilhabe sowohl als allgemeine Verpflichtung als auch als Querschnittsthema. In der Tat verankert es die Verpflichtung der Vertragsstaaten, mit Menschen mit Behinderungen enge Konsultationen zu führen sie aktiv einzubeziehen (Artikel 4 Absatz 3) und die

* vom Fachausschuss auf seiner 20. Tagung (27. August- 21. September 2018) angenommen.

¹ Das Sekretariat des Hohen Kommissars für Menschenrechte, Grundsätze und Leitlinien für einen menschenrechtsbasierten Ansatz bei den Armutsbekämpfungsstrategien der Vereinten Nationen, Absatz 64.

² A/HRC/31/62 Absatz 13.

Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen in den Überwachungsprozess (Artikel 33 Absatz 3) als Bestandteil eines umfassenderen Konzepts der Teilnahme am öffentlichen Leben.³

4. Häufig werden im Zusammenhang mit Entscheidungsprozessen bei Angelegenheiten, die sie betreffen oder ihr Leben beeinflussen, keine Konsultationen mit Menschen mit Behinderungen geführt und Entscheidungen werden weiter in ihrem Namen getroffen. Konsultationen mit Menschen mit Behinderungen sind in den letzten Jahrzehnten dank der Entstehung von Bewegungen von Menschen mit Behinderungen, die die Anerkennung ihrer Menschenrechte und ihrer Rolle bei der Feststellung dieser Rechte beanspruchen, als wichtig anerkannt worden. Das Motto „Nichts über uns ohne uns“ spiegelt die Philosophie und Geschichte der Behindertenrechtsbewegung wider, die auf dem Grundsatz der sinnvollen Beteiligung beruht.

5. In Bezug auf die Teilhabe am öffentlichen Leben begegnen Menschen mit Behinderungen weiterhin signifikanten verhaltensbezogenen, physischen, rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kommunikativen Hindernissen. Vor dem Inkrafttreten des Übereinkommens wurden die Ansichten von Menschen mit Behinderungen zugunsten der Vertreter von Dritten, wie z.B. von Organisationen „für“ Menschen mit Behinderungen, zurückgewiesen.

6. Die Teilhabeprozesse und die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen über die sie vertretenden Organisationen bei der Verhandlung und Abfassung des Übereinkommens erwiesen sich als hervorragendes Beispiel für den Grundsatz der vollen und wirksamen Teilhabe, der Autonomie des Einzelnen und der Freiheit, eigene Entscheidungen treffen zu können. Im Ergebnis erkennt das internationale Völkerrecht Menschen mit Behinderungen nun uneingeschränkt als „Subjekte“ im Besitz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten an.⁴

7. Auf der Grundlage seiner Rechtsprechung zielt der Ausschuss darauf ab, die Verpflichtungen der Vertragsstaaten nach Artikel 4 Absatz 3 und 33 Absatz 3 und ihre Umsetzung in dieser Allgemeinen Bemerkung klarzustellen. Der Ausschuss nimmt die Fortschritte der Vertragsstaaten bei der Umsetzung der Bestimmungen nach Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 33 Absatz 3 während der letzten zehn Jahre zur Kenntnis, wie z.B. die Gewährung finanzieller oder sonstiger Unterstützung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen, einschließlich von Personen mit Behinderungen in unabhängigen Überwachungsmechanismen, die nach Artikel 33 Absatz 2 des Übereinkommens eingerichtet wurden, sowie in Überwachungsprozessen. Darüber hinaus haben einige Vertragsstaaten Konsultationen mit Menschen mit Behinderungen zur Vorbereitung ihrer Erst- und periodischen Berichte an den Ausschuss gemäß Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 35 Absatz 4 geführt.

8. Der Ausschuss beobachtet jedoch weiterhin eine wichtige Lücke zwischen den Zielen und dem Geist der Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 33 Absatz 3 sowie dem Ausmaß, in dem sie umgesetzt werden. Dies beruht u.a. darauf, dass es an sinnvollen Konsultationen mit und der Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen über die sie vertretenden Organisationen bei der Erarbeitung und Umsetzung von Maßnahmen und Programmen fehlt.

9. Die Vertragsstaaten sollten die positiven Auswirkungen auf die Entscheidungsprozesse und die Notwendigkeit der Einbeziehung und Sicherstellung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen über ihre sie vertretenden Organisationen in diesen Verfahren zur Kenntnis nehmen, insbesondere wegen der von ihnen gemachten Erfahrungen und des Wissens um die umzusetzenden Rechte. Die Vertragsstaaten sollten auch die allgemeinen Grundsätze des Übereinkommens sowohl bei allen zu seiner Umsetzung und

³ Ebd., Absatz 14.

⁴ Ebd., Absätze 16-17.

Überwachung getroffenen Maßnahmen als auch bei der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und der darin enthaltenen Ziele.

II. Normativer Inhalt der Artikel 4 Absatz 3 und 33 Absatz 3

A. Definition von „sie vertretenden Verbänden“

10. Die Einbeziehung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen durch „sie vertretende Organisationen“ oder Organisationen von Menschen mit Behinderungen ist inhärenter Bestandteil von Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 33 Absatz 3. Für eine ordnungsgemäße Umsetzung ist es wichtig, dass die Vertragsstaaten und die maßgeblichen Interessenvertreter den Zuständigkeitsbereich von Organisationen von Menschen mit Behinderungen definieren und die oft unterschiedlichen Verbandstypen anerkennen.

11. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass Organisationen von Menschen mit Behinderungen im Übereinkommen ihren Ausgangspunkt sehen, sich ihm verpflichtet fühlen und die im Übereinkommen anerkannten Grundsätze und Rechte voll und ganz respektieren sollten. Ihre Rolle besteht lediglich darin, von Menschen mit Behinderungen angeführt, geleitet und verwaltet zu werden. Eine klare Mehrheit ihrer Mitglieder sollten Menschen sein, die selbst Behinderungen haben.⁵ Organisationen von Frauen mit Behinderungen, Kindern mit Behinderungen und Menschen mit HIV/AIDS sind nach dem Übereinkommen Organisationen von Menschen mit Behinderungen. Organisationen von Menschen mit Behinderungen zeichnen sich durch bestimmte charakteristische Aspekte aus, u.a. durch folgende Fakten:

(a) Sie werden vorwiegend mit dem Ziel gegründet, gemeinsam für die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu handeln, sich zu äußern, sie zu fördern, sich für sie einzusetzen bzw. zu verteidigen und sollten im Allgemeinen als solche anerkannt werden;

(b) Sie beschäftigen Menschen mit Behinderungen, werden vertreten durch sie, vertrauen ihnen Dinge an oder berufen/ernennen selbst Menschen mit Behinderungen;

(c) Sie gehören in der Mehrzahl der Fälle keiner politischen Partei an und sind unabhängig von staatlichen Behörden und anderen Nicht-Regierungsorganisationen, in denen sie ggf. Mitglied sind;

(d) Sie können eine oder mehrere Gruppen von Menschen mit Behinderungen vertreten, die tatsächliche Beeinträchtigungen haben oder empfinden oder können für alle Menschen mit Behinderungen offen sein;

(e) Sie vertreten Gruppen von Menschen mit Behinderungen, die die Vielfalt ihrer Hintergründe widerspiegeln (z.B. im Sinne von (biologischem) Geschlecht, ethnischer Zugehörigkeit, Alter oder Status als Migrant/in oder Flüchtling). Sie können Mitglieder auf der Grundlage übergreifender Identitäten (z.B. Kinder, Frauen oder indigene Menschen mit Behinderungen) einschließen sowie Mitglieder mit verschiedenen Beeinträchtigungen umfassen;

(f) Sie können lokaler, nationaler, regionaler oder internationaler Art sein;

(g) Sie können als einzelne Organisationen, Koalitionen oder behinderungsübergreifende Organisationen oder Dachorganisationen von Menschen mit Behinderungen agieren, die eine kollaborative und koordinierte Stimme für Menschen mit Behinderungen in ihren Interaktionen mit u.a. staatlichen Behörden, internationalen Organisationen und privaten Stellen sein wollen.

⁵ CRPD/C/11/2, Anhang II, Absatz 3.

12. Zu den unterschiedlichen Arten der vom Ausschuss ermittelten Organisationen von Menschen mit Behinderungen gehören:

(a) Dachverbände von Organisationen von Menschen mit Behinderungen, die Koalitionen von Organisationen sind, die Menschen mit Behinderungen vertreten. Im Idealfall sollte es einen bis zwei Dachverbände auf jeder Ebene der Entscheidungsfindung geben. Um offen und demokratisch zu sein und die große Diversität von Menschen mit Behinderungen in Gänze zu repräsentieren, sollten sie alle Organisationen von Menschen mit Behinderungen als Mitglieder akzeptieren. Sie sollten von Menschen mit Behinderungen organisiert, geleitet und kontrolliert werden. Sie sprechen lediglich im Namen ihrer Mitgliedsverbände und ausschließlich zu Themen von gegenseitigem Interesse, über die gemeinsam entschieden wird. Sie können jedoch keine Einzelpersonen mit Behinderungen vertreten, weil sie häufig kein Detailwissen über die persönlichen Hintergründe haben. Einzelne Organisationen von Menschen mit Behinderungen, die bestimmte Gruppierungen vertreten, sind eher in der Lage, eine solche Rolle zu spielen. Allerdings sollten Menschen mit Behinderungen **selbst entscheiden können, von welchen Verbänden sie vertreten werden möchten**. Die Existenz von Dachorganisationen innerhalb der Vertragsstaaten sollte unter keinen Umständen Einzelpersonen oder Organisationen von Menschen mit Behinderungen daran hindern, an Konsultationen oder sonstigen Formen der Förderung der Interessen von Menschen mit Behinderungen teilzunehmen.

(b) Behinderungsübergreifende Organisationen, die aus Menschen bestehen, die alle oder einige der vielfältigen Beeinträchtigungen haben. Sie organisieren sich vorwiegend auf lokaler bzw. nationaler Ebene, können aber auch auf der regionalen und internationalen Ebene existieren.

(c) Selbstvertretungsorganisationen von Menschen mit Behinderungen sind oft lose bzw. lokal gegründete Netzwerke und Plattformen. Sie setzen sich für die Rechte von Menschen mit Behinderungen ein, insbesondere für Menschen mit intellektuellengeistigen Behinderungen. Solche Organisationen, die oft angemessene, manchmal umfassende Unterstützung zur Befähigung ihrer Mitglieder leisten, um sie in die Lage zu versetzen, ihre Ansichten zum Ausdruck bringen zu können, sind von grundlegender Bedeutung für die politische Teilhabe und Beteiligung an Entscheidungs-, Überwachungs- und Umsetzungsprozessen. Dies ist von besonderer Relevanz für Personen, die daran gehindert werden, ihre rechtliche Handlungsfähigkeit auszuüben, die in Einrichtungen untergebracht sind bzw. denen ihr aktives Wahlrecht abgesprochen wird. In vielen Ländern werden Selbstvertretungsorganisationen durch die Verweigerung eines rechtlichen Status aufgrund von Gesetzen und Vorschriften diskriminiert, die ihren Mitgliedern die rechtliche Handlungsfähigkeit absprechen;

(d) Organisationen, deren Mitglieder sowohl Familienangehörige bzw. Verwandte von Menschen mit Behinderungen sind, sind von entscheidender Bedeutung für die Ermöglichung, Förderung und Sicherung der Interessen und für die Unterstützung der Autonomie und aktiven Teilhabe ihrer Familienangehörigen mit geistigen-intellektuellen Behinderungen, Demenz bzw. von Kindern mit Behinderungen, wenn diese Gruppen von Menschen mit Behinderungen von ihren Familien unterstützt werden wollen, sei es als Teil eines vereinten Netzwerks oder als Organisation. . In diesen Fällen sollten diese Verbände an Konsultationen, Entscheidungs- und Überwachungsprozessen beteiligt werden. Die Rolle von Eltern, Verwandten und Pflegepersonen in diesen Verbänden sollte es sein, Menschen mit Behinderungen zu unterstützen und zu befähigen, ihre Meinung zu Gehör zu bringen und die volle Kontrolle über ihr eigenes Leben zu übernehmen. Diese Organisationen sollten sich aktiv dafür einsetzen, unterstützte Entscheidungsprozesse zu fördern und anzuwenden, um sicherzustellen, dass das Recht von Menschen mit Behinderungen, in einer Konsultation angehört zu werden und ihre eigene Meinung zu äußern, respektiert wird;

(e) Organisationen von Frauen und Mädchen mit Behinderungen, die Frauen und Mädchen mit Behinderungen als heterogene Gruppe vertreten. Die

Diversität von Frauen und Mädchen mit Behinderungen sollte alle Formen von Beeinträchtigungen einschließen.⁶ Die Teilhabe von Frauen und Mädchen mit Behinderungen in Konsultationen sicherzustellen, die sich mit bestimmten Themen befassen, die Frauen und Mädchen mit Behinderungen exklusiv oder unverhältnismäßig beeinträchtigen, **sowie** mit Themen, die Frauen und Mädchen im Allgemeinen betreffen, wie z.B. die Gleichstellung der Geschlechter, ist unabdingbar.

(f) Organisationen und Initiativen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen, die für die Teilhabe von Kindern am öffentlichen und gemeinschaftlichen Leben und für ihre Rechte, gehört zu werden und für ihr Recht auf freie Meinungsäußerung und Koalitionsfreiheit wesentlich sind. Erwachsene spielen eine entscheidende und unterstützende Rolle bei der Förderung eines Umfelds, das Kinder und Jugendliche mit Behinderungen befähigt, eigene Organisationen und Initiativen formal oder informell zu gründen bzw. dort aktiv zu sein, u.a. durch Zusammenarbeit mit Erwachsenen und anderen Kindern und Jugendlichen.

B. Unterscheidung zwischen Organisationen von Menschen mit Behinderungen und sonstigen Organisationen der Zivilgesellschaft

13. Organisationen von Menschen mit Behinderungen sollten unterschieden werden von Organisationen „für“ Menschen mit Behinderungen, die Dienstleistungen erbringen bzw. sich im Namen von Menschen mit Behinderungen für diese einsetzen, was in der Praxis zu einem Interessenkonflikt führen kann, da diese Organisationen ihren Vereinszweck als privater Träger über die Rechte von Menschen mit Behinderungen stellen. Die Vertragsstaaten sollten den Ansichten von Menschen mit Behinderungen über die sie vertretenden Verbände besondere Bedeutung beimessen, ihre Fähigkeiten und Befähigung unterstützen und sicherstellen, dass der Ermittlung ihrer Ansichten in Entscheidungsprozessen Priorität eingeräumt wird.⁷

14. Es sollte ebenfalls zwischen Organisationen von Menschen mit Behinderungen und der organisierten Zivilgesellschaft unterschieden werden. Der Begriff „organisierte Zivilgesellschaft“ umfasst unterschiedliche Arten von Organisationen, u.a. auch Forschungsorganisationen/-institute, Organisationen von Dienstleistungserbringern sowie sonstige private Interessenvertreter. Organisationen von Menschen mit Behinderungen sind eine Sonderform der organisierten Zivilgesellschaft. Sie können Teil eines „Mainstream“-Dachverbands bzw. Teil von Koalitionen sein, die sich nicht unbedingt spezifisch für die Rechte von Menschen mit Behinderungen einsetzen, aber dazu beitragen können, ihre Rechte in die Menschenrechtsagenda einfließen zu lassen (*Mainstreaming*). In Übereinstimmung mit Artikel 33 Absatz 3 können alle zivilgesellschaftlichen Organisationen, einschließlich Organisationen von Menschen mit Behinderungen, eine Rolle bei der Überwachung des Übereinkommens spielen. Die Vertragsstaaten sollten den Ansichten von Organisationen von Menschen mit Behinderungen Vorrang einräumen, wenn Fragen mit Bezug zu Menschen mit Behinderungen behandelt werden und sie sollten Mechanismen entwickeln, um die organisierte Zivilgesellschaft und andere Interessenvertreter aufzufordern, Organisationen von Menschen mit Behinderungen bei ihrer Arbeit in Verbindung mit den im Übereinkommen verankerten Rechten und anderen Themen wie Nichtdiskriminierung, Frieden und Umweltrechte zu konsultieren und zu beteiligen.

⁶ Allgemeine Bemerkung Nr. 3 (2016) des Ausschusses für Frauen und Mädchen mit Behinderungen, Absatz 5.

⁷ A/HRC/31/62, Absatz 38 und A/71/314, Absatz 64.

C. Anwendungsbereich von Artikel 4 Absatz 3

15. Zur Umsetzung ihrer Verpflichtungen nach Artikel 4 Absatz 3 sollten die Vertragsstaaten die Verpflichtung eingehen, Konsultationen mit Menschen mit Behinderungen zu führen und sie über ihre eigenen Organisationen aktiv an rechtlichen und gesetzlichen Mechanismen und Verfahren über alle Ebenen und Bereiche der Regierungsarbeit zu beteiligen. Die Vertragsstaaten sollten auch Konsultationen mit und die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen als verpflichtenden Schritt erwägen, bevor sie allgemeine oder behinderungsspezifische Gesetze, Verordnungen und Maßnahmen verabschieden. Daher sollten die Konsultationen im Anfangsstadium aufgenommen werden und bei allen Entscheidungsprozessen einen Beitrag zum endgültigen Produkt leisten. Die Konsultationen sollten Organisationen einbeziehen, die die große Vielfalt von Menschen mit Behinderungen auf lokaler, regionaler und internationaler Ebene widerspiegeln.

16. Alle Menschen mit Behinderungen, unbeschadet irgendeiner Ausnahme, die auf der Art der Behinderung beruht - wie z.B. Menschen mit psychosozialen oder intellektuellengeistigen Behinderungen - können wirksam und vollumfänglich gleichberechtigt mit anderen teilnehmen.⁸ Das Recht auf Teilnahme an Konsultationen über die sie vertretenden Organisationen sollte gleichberechtigt für alle anerkannt werden, ungeachtet z.B. ihrer sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität. Die Vertragsstaaten sollten einen umfassenden Antidiskriminierungsmechanismus verabschieden, um die Rechte und Grundfreiheiten aller Menschen mit Behinderungen sicherzustellen, und sie sollten Gesetze außer Kraft setzen, durch die Einzelpersonen oder Organisationen von Menschen mit Behinderungen auf Grundlage des Geschlechts oder des sozialen Status ihrer Mitglieder kriminalisiert werden und ihnen ihr Recht auf Teilhabe am öffentlichen und politischen Leben abgesprochen wird.

17. Die gesetzliche Verpflichtung der Vertragsstaaten, Konsultationen mit Organisationen von Menschen mit Behinderungen sicherzustellen, umfasst den Zugang zu Bereichen staatlicher Entscheidungsfindung und auch andere Bereiche der Forschung, des universellen Designs, Partnerschaften, die Delegation von Macht an und Kontrolle durch die Bürger.⁹ Darüber hinaus ist dies eine Verpflichtung, die globale bzw. regionale Organisationen von Menschen mit Behinderungen mit einbezieht.

1. Themen, die Menschen mit Behinderungen betreffen

18. Die Formulierung „die Menschen mit Behinderungen betreffen“ aus Artikel 4 Absatz 3 umfasst die ganze Bandbreite von Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und anderen Maßnahmen, die direkt oder indirekt die Rechte von Menschen mit Behinderungen beeinflussen können. Die weite Auslegung von Themen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, erlaubt es den Vertragsstaaten, das Thema Behinderung durch inklusive Maßnahmen in alle Politikbereiche einfließen zu lassen, um so sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen als gleichberechtigt mit anderen angesehen werden. So wird auch sichergestellt, dass das Wissen und die Lebenserfahrungen von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden, wenn über neue Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und andere Maßnahmen entschieden wird. Dies gilt auch für Entscheidungsprozesse, wie z.B. allgemeine Gesetze und den Staatshaushalt oder behinderungsspezifische Gesetze, die ihr Leben beeinflussen könnten.¹⁰

19. Konsultationen nach Artikel 4 Absatz 3 verhindern, dass sich die Vertragsstaaten mit einer Handlung oder Praxis befassen, die mit dem Übereinkommen und den Rechten von Menschen mit Behinderungen nicht

⁸ A/HRC/19/36, Absätze 15-17.

⁹ A/HRC/31/62, Absatz 63; und A/HRC/34/58, Absatz 63.

¹⁰ A/HRC/31/62, Absatz 64.

übereinstimmen. Im Falle einer Streitigkeit über die direkte oder indirekte Auswirkung der in Rede stehenden Maßnahmen obliegt es den staatlichen Stellen der Vertragsstaaten zu beweisen, dass das zu erörternde Thema keine unverhältnismäßige Wirkung auf Menschen mit Behinderungen haben würde und dass daher keine Konsultation erforderlich ist.

20. Beispiele für Themen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, sind die Deinstitutionalisierung, Sozialversicherung und Invaliditätsrenten, persönliche Assistenz, Voraussetzungen für Zugänglichkeit und Maßnahmen für angemessene Vorkehrungen. Maßnahmen, die Menschen mit Behinderungen indirekt betreffen, könnten das Verfassungsrecht, das Wahlrecht, der Zugang zu Justiz, die Bestimmung von Verwaltungsbehörden, die behinderungsspezifische Maßnahmen regeln, oder staatliche Maßnahmen in den Bereichen Bildung, Gesundheit, Arbeit und Beschäftigung sein.

2. „Enge Konsultationen mit ... und aktiv einbeziehen“

21. „ (...) enge Konsultationen mit Menschen mit Behinderungen zu führen und sie“ über ihre sie vertretenden Organisationen „aktiv einzubeziehen“ ist eine Verpflichtung gemäß völkerrechtlich verankerten Menschenrechten, die die Anerkennung der Rechts- und Handlungsfähigkeit eines jeden Menschen, auf der Grundlage seiner persönlichen Autonomie und Selbstbestimmung an Entscheidungsprozessen teilzunehmen, erfordert. Konsultationen und die Beteiligung an Entscheidungsprozessen zur Umsetzung des Übereinkommens und an anderen Entscheidungsprozessen sollten alle Menschen mit Behinderungen und ggf. Regelungen zur unterstützten Entscheidungsfindung einbeziehen.

22. Die Vertragsstaaten sollten in sinnvoller Art und Weise zeitnah, systematisch und offen auf Organisationen von Menschen mit Behinderungen zugehen, sich mit ihnen beraten und sie einbeziehen. Dies erfordert Zugang zu allen einschlägigen Informationen, einschließlich von Websites staatlicher Stellen über barrierefreie digitale Formate und gegebenenfalls angemessene Vorkehrungen, wie z.B. die Bereitstellung von Gebärdensprachdolmetschern, Texten und gesprochener Sprache **in Leichter Sprache**, Braille und taktiler Kommunikation. Offene Konsultationen erlauben Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allen Bereichen staatlicher Entscheidungsfindung, einschließlich zu nationalen Finanzmitteln und allen einschlägigen staatlichen Entscheidungsgremien, die für die Umsetzung und Überwachung des Übereinkommens maßgeblich sind.

23. Staatliche Behörden sollten die Meinungen und Ansichten von Organisationen von Menschen mit Behinderungen angemessen berücksichtigen und priorisieren, wenn sie sich mit Themen befassen, die Menschen mit Behinderungen betreffen. Staatliche Behörden, die für Entscheidungsprozesse verantwortlich sind, haben die Verpflichtung, Organisationen von Personen mit Behinderungen über die Ergebnisse solcher Prozesse zu informieren und ihnen in einem verständlichen Format explizite Erläuterungen zu den Erkenntnissen, Erwägungen und Begründungen im Zusammenhang mit Entscheidungen zu geben, inwieweit ihre Ansichten berücksichtigt wurden und warum.

3. Einbeziehung von Kindern mit Behinderungen

24. Artikel 4 Absatz 3 würdigt auch die Bedeutung der systematischen „Einbeziehung von Kindern mit Behinderungen“ in die Entwicklung und Umsetzung von Gesetzen und Maßnahmen, um dem Übereinkommen Wirkung zu verleihen und ihre Einbeziehung in andere Entscheidungsprozesse über Organisationen von Kindern mit Behinderungen oder Organisationen, die Kinder mit Behinderungen unterstützen. Diese Organisationen spielen eine entscheidende Rolle bei der Ermöglichung, Förderung und Sicherstellung der persönlichen Autonomie und der aktiven Einbeziehung von Kindern mit Behinderungen. Die Vertragsstaaten sollten als Teil ihrer Verpflichtung, das Recht auf Vereinigungsfreiheit aufrechtzuerhalten, einschließlich der Bereitstellung angemessener Mittel, eine befähigende

Umgebung für die Gründung und das Funktionieren von repräsentativen Organisationen von Kindern mit Behinderungen schaffen.

25. Die Vertragsstaaten sollten Rechtsvorschriften und Regelungen verabschieden und Programme entwickeln, um sicherzustellen, dass jeder den Willen und die Präferenzen von Kindern versteht und respektiert und ihre persönlichen Entwicklungsfähigkeiten jederzeit berücksichtigt. Die Anerkennung und Förderung des Rechts auf persönliche Autonomie ist von herausragender Bedeutung für alle Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kinder, so dass sie als Inhaberinnen oder Inhaber von Rechten geachtet werden.¹¹ Kinder mit Behinderungen sind selbst am ehesten in der Lage, ihre Anforderungen und Erfahrungen zum Ausdruck zu bringen, die für die Entwicklung geeigneter Gesetze und Programme in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen notwendig sind.

26. Die Vertragsstaaten können Seminare/Sitzungen organisieren, bei denen Kinder mit Behinderungen eingeladen sind, ihre Meinung zu äußern. Sie könnten auch offene Einladungen an Kinder mit Behinderungen aussprechen, zu bestimmten Themen Aufsätze einzureichen, um sie so zu ermutigen, aus erster Hand darzulegen, welche Erfahrungen sie gemacht haben und welche Erwartungen sie an das Leben haben. Die Aufsätze könnten als eigene Beiträge der Kinder zusammengefasst werden und direkt in die Entscheidungsprozesse einfließen.

4. Volle und wirksame Teilhabe

27. „Volle und wirksame Teilhabe“ (Artikel 3 c)) an der Gesellschaft bezieht sich auf alle Menschen, einschließlich Menschen mit Behinderungen, um so ein Gefühl der Zugehörigkeit entstehen zu lassen und damit sie sich alle als Teil der Gesellschaft fühlen. Dies umfasst, ermutigt zu werden und angemessene Hilfe zu erhalten, einschließlich einer Unterstützung durch Gleiche und einer Förderung der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben; **und** es bedeutet ebenso, dass man nicht stigmatisiert wird und sich sicher und respektiert fühlen kann, wenn man sich in der Öffentlichkeit äußert. Volle und wirksame Teilhabe erfordert, dass die Vertragsstaaten Teilhabe ermöglichen und Konsultationen mit Menschen mit Behinderungen führen, die die große Vielfalt an Beeinträchtigungen repräsentieren.

28. Das Recht auf Teilhabe ist ein bürgerliches und politisches Recht und verpflichtet zur unmittelbaren Anwendung. Es unterliegt keiner Form von Haushaltsbeschränkungen und gilt für Entscheidungs-, Umsetzungs- und Überwachungsprozesse in Verbindung mit dem Übereinkommen. Indem man die Teilhabe von Organisationen von Menschen mit Behinderungen auf jeder dieser Stufen garantiert, können Menschen mit Behinderungen Maßnahmen, die ihre Rechte entweder befördern oder behindern, besser erkennen und aufzeigen, was schlussendlich zu besseren Ergebnissen in solchen Entscheidungsprozessen führt. Volle und wirksame Teilhabe sollte als Prozess und nicht als einmaliges persönliches Ereignis verstanden werden.¹²

29. Die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen bei der Umsetzung und Überwachung des Übereinkommens ist möglich, wenn diese Menschen ihr Recht auf Meinungsfreiheit, friedliche Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit ausüben können, wie in den Artikeln 19, 21 und 22 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte niedergelegt. Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen, die sich in staatliche Entscheidungsprozesse zur Umsetzung und Überwachung des Übereinkommens einbringen, sollten in ihrer Rolle als Verteidigerinnen und Verteidiger der Menschenrechte¹³ anerkannt und vor Einschüchterung, Belästigung und Repressalien geschützt werden, insbesondere, wenn sie abweichende Meinungen vertreten.

¹¹ Artikel 7 Absatz 3 des Übereinkommens. Siehe Ausschuss für die Rechte des Kindes, Allgemeine Bemerkung Nr. 12 (2009) zum Recht des Kindes auf Anhörung, Absatz 134.

¹² Allgemeine Bemerkung Nr. 12, Absatz 133.

¹³ Siehe Resolution 53/144 der Vollversammlung, Anhang.

30. Das Recht auf Teilhabe umfasst auch Verpflichtungen in Verbindung mit dem Recht auf angemessene Verfahren und das Recht, gehört zu werden. Die Vertragsstaaten, die enge Konsultationen mit Verbänden von Menschen mit Behinderungen führen und sie aktiv in staatliche Entscheidungsprozesse einbeziehen, verwirklichen auch das Recht von Menschen mit Behinderungen auf volle und wirksame Teilhabe am öffentlichen und politischen Leben, einschließlich des aktiven und passiven Wahlrechts (Artikel 29 des Übereinkommens).

31. Eine volle und wirksame Teilhabe hat die Inklusion von Menschen mit Behinderungen in verschiedene Entscheidungsfindungsgremien sowohl auf lokaler, regionaler, nationaler und internationaler Ebene **als auch** in nationalen Menschenrechtsorganisationen, Ad-Hoc-Ausschüssen, Räten und regionalen bzw. gemeindenahen Verbänden zur Folge. Die Vertragsstaaten sollten in ihrer Gesetzgebung und Praxis anerkennen, dass alle Menschen mit Behinderungen in Vertretungsgremien berufen oder gewählt werden können: z.B. indem sie sicherstellen, dass Menschen mit Behinderungen in Behindertenräte auf kommunaler Ebene oder als besondere Beauftragte für Menschen mit Behinderungen im Rahmen von nationalen Menschenrechtsinstitutionen berufen werden.

32. Die Vertragsstaaten sollten die Teilhabe von Verbänden von Menschen mit Behinderungen auf internationaler Ebene stärken, z.B. im hochrangigen politischen Forum für nachhaltige Entwicklung und in regionalen und allgemeinen Menschenrechtsgremien. Die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen über die sie vertretenden Organisationen wird daher zu größerer Effektivität und gerechtem Einsatz staatlicher Ressourcen führen, die zu verbesserten Ergebnissen für diese Menschen und ihre Gemeinschaften führen.

33. Die volle und wirksame Teilhabe kann auch ein umgestaltendes Instrument für den gesellschaftlichen Wandel sein und die Handlungsfähigkeit und Befähigung des einzelnen fördern. Die Einbeziehung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen in alle Formen der Entscheidungsfindung stärkt ihre Fähigkeit, sich einzusetzen und zu verhandeln und befähigt sie dazu, ihre Ansichten entschiedener zum Ausdruck zu bringen, ihre Sehnsüchte zu realisieren und ihre vereinten und vielfältigen Stimmen zu verstärken. Die Vertragsstaaten sollten die volle und wirksame Teilhabe von Menschen mit Behinderungen über die sie vertretenden Organisationen sicherstellen, um so ihre gesellschaftliche Inklusion zu erreichen und ihre Diskriminierung zu bekämpfen. Die Vertragsstaaten, die die volle und wirksame Teilhabe sicherstellen und sich auf Organisationen von Menschen mit Behinderungen einlassen, verbessern ihre Transparenz und Verantwortlichkeit, so dass sie offen für die Bedürfnisse dieser Menschen sind.¹⁴

D. Artikel 33: Einbeziehung der Zivilgesellschaft in die nationale Umsetzung und Überwachung

34. Artikel 33 des Übereinkommens setzt nationale Umsetzungs- und unabhängige Überwachungsmechanismen ein und sorgt für die Einbeziehung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen in diese Mechanismen. Artikel 33 sollte als Ergänzung zu Artikel 4 Absatz 3 gelesen und verstanden werden.

35. Artikel 33 Absatz 1 verlangt von den Vertragsstaaten, einen oder mehrere Anlaufstellen und/oder Koordinierungsmechanismen einzurichten, um die Umsetzung des Übereinkommens sicherzustellen und damit verbundene Aktivitäten zu ermöglichen. Der Ausschuss empfiehlt, dass die Anlaufstellen der Vertragsstaaten und/oder Koordinierungsmechanismen Vertreterinnen und Vertreter der Verbände von Menschen mit Behinderungen sowie formale Verfahren für die Beteiligung von und Kontakte mit diesen Organisationen in Konsultationsverfahren, die einen Bezug zum Übereinkommen haben, einbeziehen.

¹⁴ A/HRC/31/62, Absätze 1-3.

36. In Übereinstimmung mit Artikel 33 Absatz 2 hat der Ausschuss die Bedeutung der Einrichtung, Aufrechterhaltung und Stärkung unabhängiger Überwachungsmechanismen, einschließlich nationaler Menschenrechtsinstitutionen in allen Phasen des Überwachungsprozesses anerkannt.¹⁵ Diese Institutionen spielen eine wesentliche Rolle bei dem Prozess der Überwachung des Übereinkommens, indem sie seine Einhaltung auf nationaler Ebene fördern und die koordinierte Tätigkeit nationaler Akteure, einschließlich staatlicher Institutionen und der Zivilgesellschaft ermöglichen, um die Menschenrechte zu schützen und zu stärken.

37. Artikel 33 Absatz 3 betont die Verpflichtung der Vertragsstaaten sicherzustellen, dass die Zivilgesellschaft einbezogen wird und an dem unabhängigen Überwachungsmechanismus teilhaben kann, der gemäß dem Übereinkommen eingerichtet wurde. Bei der Einbeziehung der Zivilgesellschaft sollten Menschen mit Behinderungen durch die sie vertretenden Organisationen beteiligt werden.

38. Die Vertragsstaaten sollten sicherstellen, dass unabhängige Überwachungsmechanismen die aktive Beteiligung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen in solchen Mechanismen und Prozessen durch formelle Mechanismen zulassen, ermöglichen und sicherstellen, wobei zu gewährleisten ist, dass ihre Stimme in den Berichten und Analysen gehört und gewürdigt wird. Die Einbeziehung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen in den unabhängigen Überwachungsmechanismus und dessen Arbeit kann verschiedene Formen annehmen, z.B. durch eine Beteiligung im Vorstand oder Beirat der unabhängigen Überwachungsmechanismen.

39. Artikel 33 Absatz 3 bedeutet, dass die Vertragsstaaten den Aufbau von Kapazitäten in der Zivilgesellschaft, insbesondere Organisationen von Menschen mit Behinderungen, unterstützen und finanzieren sollten, um ihre wirksame Teilhabe an den Prozessen der unabhängigen Überwachungsmechanismen sicherzustellen. Organisationen von Menschen mit Behinderungen sollten über angemessene Ressourcen verfügen können, einschließlich einer Unterstützung durch unabhängige und selbstverwaltete Finanzmittel, um an den unabhängigen Überwachungsmechanismen teilzuhaben und sicherzustellen, dass angemessene Vorkehrungen und Barrierefreiheitsanforderungen für ihre Mitglieder eingehalten werden. Die Unterstützung und Finanzierung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen in Bezug auf Artikel 33 Absatz 3 ergänzen die Verpflichtungen der Vertragsstaaten gemäß Artikel 4 Absatz 3 des Übereinkommens und schließen sie nicht aus.

40. Sowohl das Übereinkommen als auch die mit ihm verbundenen Strategien zu seiner Umsetzung sollten für Menschen mit Beeinträchtigungen aller Art übersetzt, zugänglich und verfügbar gemacht werden. Die Vertragsstaaten sollten Menschen mit Behinderungen einen Zugang zu Informationen ermöglichen, der es ihnen erlaubt, die Themen des Entscheidungsprozesses zu verstehen und zu evaluieren und sinnvolle Beiträge zu leisten.

41. Zur Umsetzung von Artikel 33 Absatz 3 sollten die Vertragsstaaten sicherstellen, dass Organisationen von Menschen mit Behinderungen unkomplizierten Zugang zu den Anlaufstellen bei der Regierung bzw. zu den Koordinierungsmechanismen haben.

III. Pflichten der Vertragsstaaten

42. In seinen abschließenden Bemerkungen hat der Ausschuss die Vertragsstaaten an ihre Pflicht erinnert, Menschen mit Behinderungen über die sie vertretenden Organisationen, einschließlich solcher, die Frauen und Kinder mit

¹⁵ CRPD/C/GBR/CO/1, Absätze 7 und 37; CRPD/C/BIH/CO/1, Absatz 58; CRPD/C/ARE/CO/1, Absatz 61; und CRPD/C/SRB/CO/1, Absatz 67.

Behinderungen vertreten, eng und frühzeitig an der Erarbeitung und Umsetzung von Gesetzen und Maßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens und bei anderen Entscheidungsprozessen anzuhören und aktiv zu beteiligen.

43. Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, die Transparenz der Konsultationsverfahren, die Bereitstellung von angemessenen und zugänglichen Informationen und eine frühzeitige und fortlaufende Beteiligung sicherzustellen. Die Vertragsstaaten sollten keine Informationen zurückhalten, Bedingungen an Verbände von Menschen mit Behinderungen stellen oder sie daran hindern, ihre Meinungen in Konsultationen und den Entscheidungsfindungsprozessen frei zu äußern. Dies schließt nach Maßgabe des Rechts auf Vereinigungsfreiheit registrierte und nicht registrierte Organisationen ein, was gesetzlich vorgeschrieben werden sollte und nicht registrierte Organisationen gleichberechtigt schützen sollte.¹⁶

44. Die Vertragsstaaten sollten nicht verlangen, dass eine Organisation von Menschen mit Behinderungen registriert ist, um an breit angelegten Konsultationsverfahren teilnehmen zu dürfen. Sie sollten jedoch sicherstellen, dass sich Organisationen von Menschen mit Behinderungen registrieren lassen und ihr Recht auf Teilhabe gemäß Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 33 Absatz 3 wahrnehmen können, indem sie kostenlose und barrierefreie Registrierungssysteme vorsehen und die Registrierung dieser Verbände ermöglichen.¹⁷

45. Die Vertragsstaaten sollten die Zugänglichkeit von Menschen mit Behinderungen zu allen Einrichtungen und Verfahren mit Bezug zur öffentlichen Entscheidungsfindung und Konsultationen sicherstellen. Die Vertragsstaaten sollten angemessene Maßnahmen ergreifen, um Menschen mit Behinderungen, einschließlich Menschen mit Autismus, den Zugang zur physischen Umgebung, einschließlich von Gebäuden, Verkehrswesen, Bildung, Information und Kommunikation in der eigenen Sprache, einschließlich zu neuen Informationstechnologien und -systemen sowie zu den Websites öffentlicher Stellen und sonstiger Einrichtungen und Dienstleistungen, die für die Öffentlichkeit im städtischen wie ländlichen Bereich offen sind oder ihnen zur Verfügung stehen, zu ermöglichen. Die Vertragsstaaten sollten ebenfalls sicherstellen, dass die Konsultationsprozesse zugänglich sind – z.B. durch die Zurverfügungstellung von Gebärdensprachdolmetschern, Braille und Leichter Sprache – und müssen ggf. und je nach Nachfrage¹⁸ Unterstützung, Finanzierung und angemessene Vorkehrungen zur Verfügung stellen, um die Einbeziehung von Vertreterinnen und Vertretern aller Menschen mit Behinderungen in Konsultationsprozessen - wie in den Absätzen 11, 12 und 50 definiert - sicherzustellen.

46. Organisationen von Menschen mit sensorischen und **intellektuellengeistigen** Beeinträchtigungen, einschließlich von Selbsthilfverbänden und Organisationen von Menschen mit psychosozialen Behinderungen sollten über Sitzungsassistentinnen und -assistenten und Unterstützungspersonen, Informationen in zugänglichen Formaten (z.B. verständliche Sprache, Leichte Sprache, Systeme unterstützter Kommunikation und Piktogramme) Gebärdensprachdolmetschern, Führungs-Dolmetschern für taubblinde Menschen bzw. Schriftdolmetschern während öffentlicher Debatten verfügen können.¹⁹ Die Vertragsstaaten sollten auch Finanzmittel zur Begleichung der mit den Konsultationsprozessen mit Vertreterinnen und Vertretern der Verbände von Menschen mit Behinderungen verbundenen Kosten bereitstellen, einschließlich von Transport- und sonstigen Ausgaben, die anfallen, um Sitzungen und technische Briefings zu besuchen.

¹⁶ A/HRC/31/62, Nr. 45; und A/HRC/20/27, Absatz 56.

¹⁷ A/HRC/31/62, Absatz 40.

¹⁸ Allgemeine Bemerkung des Ausschusses Nr. 6 (2018) über Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung, Absätze 23 und 40.

¹⁹ A/HRC/31/62, Absätze 75-77.

47. Konsultationen mit Organisationen von Menschen mit Behinderungen sollten auf Transparenz, gegenseitigem Respekt, sinnvollen Dialogverfahren und der aufrichtigen Absicht basieren, ein kollektives Abkommen über Verfahren, die auf die Vielfalt von Menschen mit Behinderungen eingehen, abschließen zu wollen. Diese Prozesse sollten vernünftige und realistische Fristen vorsehen, die die Merkmale von Organisationen von Menschen mit Behinderungen berücksichtigen, die oft von der Arbeit von „Freiwilligen“ abhängen. Die Vertragsstaaten sollten die Funktionsfähigkeit ihrer Teilhabe- und Konsultationsmechanismen mit Beteiligung der Organisationen von Menschen mit Behinderungen regelmäßig evaluieren.²⁰

48. Den Ansichten von Menschen mit Behinderungen sollte über die sie vertretenden Organisationen angemessenes Gewicht verliehen werden. Die Vertragsstaaten sollten garantieren, dass sie nicht nur aus rein formalen Gründen gehört werden, bzw. dass die Anhörung alibimäßig stattfindet.²¹ Die Vertragsstaaten sollten die Ergebnisse solcher Konsultationen berücksichtigen und sie in den getroffenen Entscheidungen widerspiegeln²², indem sie die Teilnehmerinnen und Teilnehmer über die Ergebnisse des Prozesses angemessen informieren.²³

49. Die Vertragsstaaten sollten, in enger und wirksamer Abstimmung und mit der aktiven Beteiligung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen - ebenfalls sachgerechte und transparente Mechanismen und Verfahren bei den unterschiedlichen Arbeitsbereichen und Ebenen der Regierung einrichten, um die Ansichten dieser Organisationen ausdrücklich bei der Begründung von staatlichen Entscheidungen zu berücksichtigen.

50. Die Vertragsstaaten sollten die enge Konsultation und aktive Beteiligung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen sicherstellen, die alle Menschen mit Behinderungen vertreten, einschließlich, jedoch nicht begrenzt auf Frauen, ältere Menschen, Kinder, diejenigen, die ein großes Maß an Unterstützung benötigen,²⁴ Opfer von Landminen, Migrantinnen und Migranten, Geflüchtete, Asylbewerberinnen und -bewerber, Binnenvertriebene, Menschen ohne Papiere und Staatenlose; Menschen mit tatsächlichen oder empfundenen psychosozialen Beeinträchtigungen, Menschen mit intellektuellen geistiger Behinderungen, neurodiversen Personen, einschließlich derer mit Autismus oder Demenz, Menschen mit Albinismus, dauerhaften körperlichen Beeinträchtigungen, chronischen Schmerzen, Lepra und Sehbehinderungen; und Personen, die gehörlos, taubblind oder anderweitig hörbehindert sind bzw. mit HIV/AIDS leben. Die Verpflichtung der Vertragsstaaten, Organisationen von Menschen mit Behinderungen einzubeziehen, gilt ebenfalls für Menschen mit Behinderungen mit einer spezifisch sexuellen Orientierung und/oder Geschlechtsidentität, intersexuelle Menschen mit Behinderungen, Menschen mit Behinderungen, die Angehörige eines indigenen Volks sind, **sowie** nationale, ethnische, religiöse oder sprachliche Minderheiten und Menschen, die im ländlichen Raum leben.

51. Die Vertragsstaaten sollten diskriminierende und sonstige Praktiken von Dritten, wie z.B. Dienstleistungserbringern verbieten, die direkt oder indirekt das Recht von Menschen mit Behinderungen, angehört und aktiv an Entscheidungsprozessen im Zusammenhang mit dem Übereinkommen beteiligt zu werden, beeinträchtigen.

52. Die Vertragsstaaten sollten Gesetze und Maßnahmen verabschieden und umsetzen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen ihr Recht, beratend hinzugezogen zu werden, ausüben können und nicht durch andere von ihrer Beteiligung abgeschreckt werden. Diese Maßnahmen beinhalten, dass das Bewusstsein von Familienangehörigen, Dienstleistern und Beschäftigten im

²⁰ Ebd., Absätze 78-80.

²¹ Ausschuss für die Rechte des Kindes, Allgemeine Bemerkung Nr. 12, Absatz 132.

²² CRPD/C/COL/CO/1, Absatz 11 (a).

²³ Ausschuss für die Rechte des Kindes, Allgemeine Bemerkung Nr. 12, Absatz 45.

²⁴ CRPD/C/ARM/CO/1, Absatz 6 (a).

öffentlichen Dienst für das Recht von Menschen mit Behinderungen, am öffentlichen und politischen Leben teilzuhaben, gestärkt werden muss. Die Vertragsstaaten sollten Mechanismen einführen, mit denen Interessenkonflikte von Vertreterinnen und Vertretern von Organisationen von Menschen mit Behinderungen oder anderen Interessenvertreterinnen oder Interessenvertretern angeprangert werden, um ihre negativen Auswirkungen auf die Autonomie, den Willen und die Präferenzen von Menschen mit Behinderungen zu vermeiden.

53. Um ihre Verpflichtungen nach Artikel 4 Absatz 3 zu erfüllen, sollten die Vertragsstaaten rechtliche und gesetzliche Mechanismen und Verfahren verabschieden, um die volle und gleichberechtigte Beteiligung von Menschen mit Behinderungen an Entscheidungsprozessen und der Vorbereitung von gesetzlichen Vorschriften und politischen Konzepten zu Themen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, einschließlich behinderungsspezifischer gesetzlicher Vorschriften, politischer Konzepte, Strategien und Aktionspläne, über die sie vertretenden Organisationen sicherzustellen. Die Vertragsstaaten sollten Vorschriften verabschieden, durch die Behindertenverbände Sitze, z.B. in ständigen Ausschüssen und/oder temporären Arbeitsstäben, erhalten, indem ihnen das Recht eingeräumt wird, für diese Gremien mitarbeitende Mitglieder zu benennen.

54. Die Vertragsstaaten sollten formelle Konsultationsverfahren einrichten und regeln, einschließlich der Planung von Umfragen, Sitzungen und sonstigen Methoden, der Vorgabe angemessener Zeitrahmen, der frühzeitigen Beteiligung von Behindertenverbänden sowie der vorherigen, rechtzeitigen und umfassenden Verbreitung einschlägiger Informationen für jeden Prozess. Die Vertragsstaaten sollten in Absprache mit Behindertenverbänden zugängliche Online-Instrumente für Beratungen und/oder alternative Konsultationsmethoden in zugänglichen digitalen Formaten entwickeln. Um sicherzustellen, dass in Bezug auf Beratungsprozesse niemand außen vor gelassen wird, sollten die Vertragsstaaten Personen bestimmen, die für die Nachverfolgung der Beteiligung zuständig sind. Sie sollen unterrepräsentierte Gruppen ermitteln und sicherstellen, dass die Anforderungen an Zugänglichkeit und angemessene Vorkehrungen erfüllt werden. Ebenso sollen sie sicherstellen, dass Behindertenverbände, die all diese Personen vertreten, beteiligt und zu Rate gezogen werden, indem sie Informationen über die Anforderungen an angemessene Vorkehrungen und Zugänglichkeit zur Verfügung stellen.

55. Die Vertragsstaaten sollten bei der Durchführung vorbereitender Studien und Analysen zur Formulierung politischer Konzepte die Beratung mit und Beteiligung von Behindertenverbänden vorsehen. Öffentliche Foren oder Prozesse zur Überprüfung von Vorschlägen für politische Maßnahmen sollten für die Teilnahme von Menschen mit Behinderungen uneingeschränkt zugänglich sein.

56. Die Vertragsstaaten sollten sicherstellen, dass die Beteiligung von Behindertenverbänden an Überwachungsprozessen durch unabhängige Überwachungsmechanismen auf klaren Verfahren, angemessenen Zeitvorgaben und vorheriger Verbreitung entsprechender Informationen beruht. Überwachungs- und Evaluierungssysteme sollten den Grad der Beteiligung von Behindertenverbänden an allen politischen Maßnahmen und Programmen prüfen und sicherstellen, dass den Ansichten entsprechender Personen Vorrang eingeräumt wird. Um ihrer Hauptverantwortung für die Bereitstellung von Dienstleistungen zu entsprechen, sollten die Vertragsstaaten Partnerschaften mit Behindertenverbänden in Erwägung ziehen, um direkt von Nutzern der Dienstleistungen einen Input zu erhalten²⁵.

57. Die Vertragsstaaten sollten vorzugsweise die Einrichtung einer einzigen, vereinten und diversen Koalition aus Organisationen, die Menschen mit Behinderungen vertreten und die alle Gruppen von Menschen mit Behinderungen und ihre Diversität und Gleichheit umfasst, fördern und ihre Miteinbeziehung und

²⁵ A/71/314, Absätze. 65–66.

Beteiligung an der Überwachung des Übereinkommens auf nationaler Ebene sicherstellen. Zivilgesellschaftliche Organisationen können grundsätzlich Organisationen von Menschen mit Behinderungen weder vertreten noch replizieren.²⁶

58. Die Förderung der Interessenvertretung durch und die Befähigung von Menschen mit Behinderungen sind Schlüsselemente ihrer Beteiligung an öffentlichen Angelegenheiten; sie benötigen die Entwicklung technischer, administrativer und kommunikativer Kompetenzen sowie den erleichterten Zugang zu Informationen und Instrumenten in Bezug auf ihre Rechte, Gesetzgebung und Politik.

59. Die Barrieren, denen Menschen mit Behinderungen beim Zugang zu inklusiver Bildung gegenüberstehen, beeinträchtigen ihre Möglichkeiten und gefährden ihre Kapazitäten, an der Entscheidungsfindung im öffentlichen Bereich beteiligt zu werden, was sich wiederum auf die institutionellen Kapazitäten ihrer Organisationen auswirkt. Die Barrieren beim Zugang zum öffentlichen Nahverkehr, der Mangel an angemessenen Vorkehrungen und geringes oder nicht ausreichendes Einkommen sowie Arbeitslosigkeit von Menschen mit Behinderungen schränken ebenfalls die Möglichkeit dieser Menschen ein, sich an zivilgesellschaftlichen Aktivitäten zu beteiligen.

60. Die Vertragsstaaten sollten die Kapazitäten der Verbände von Menschen mit Behinderungen stärken, an allen Stufen der Politikgestaltung beteiligt zu sein indem sie Kapazitätsaufbau und Schulung über das menschenrechtliche Behinderungsmodell, einschließlich durch unabhängige Finanzierung, bereitstellen. Die Vertragsstaaten sollten Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Verbände auch bei der Entwicklung von Kompetenzen, Wissen und Fähigkeiten unterstützen, die nötig sind, damit sie sich unabhängig für ihre volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft einsetzen können. Unterstützung sollte auch für die Entwicklung verstärkter Grundsätze demokratischer Regierungsführung, wie z.B. die Achtung der Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit, Transparenz, Verantwortlichkeit, Pluralismus und Beteiligung, erfolgen. Darüber hinaus sollten die Vertragsstaaten darüber informieren, wie Zugang zu Finanzierung erlangt werden kann und ihre Unterstützungsquellen breit aufstellen.²⁷

61. Die Vertragsstaaten sollten sicherstellen, dass sich Verbände von Menschen mit Behinderungen einfach und frei registrieren und sich Gelder und Mittel von nationalen und internationalen Gebern, einschließlich Privatpersonen, privaten Unternehmen, allen öffentlichen und privaten Stiftungen, zivilgesellschaftlichen Organisationen, sowie staatlichen, regionalen und internationalen Organisationen beschaffen und sichern können.²⁸ Der Ausschuss empfiehlt den Vertragsstaaten, Kriterien für die Zuweisung von Mitteln für Konsultationen zu verabschieden, u.a.:

(a) indem sie Behindertenverbänden Mittel direkt ohne Vermittlung durch eine dritte Partei zur Verfügung stellen;

(b) indem sie Behindertenverbänden spezielle Mittel zur Verfügung stellen, die in erster Linie für das Eintreten für die Rechte von Menschen mit Behinderungen bestimmt sind;

(c) indem sie spezielle Mittel für die Verbände von Frauen und von Kindern mit Behinderungen vorsehen, um ihre volle und wirksame Beteiligung an der Vorbereitung, Ausarbeitung und Umsetzung von Gesetzen und politischen Maßnahmen sowie am Überwachungsmechanismus zu ermöglichen;²⁹

²⁶ CRPD/C/ESP/CO/1, Absatz 6; und CRPD/C/NZL/CO/1, Absatz 4.

²⁷ A/HRC/31/62, Absätze 47-50.

²⁸ SA/HRC/20/27, Absätze 67-68.

²⁹ BRK/C/1/Rev.1, Anhang.

(d) indem sie unter den verschiedenen Behindertenverbänden auf gleicher Grundlage Mittel verteilen, einschließlich nachhaltiger institutioneller Grundfinanzierung, anstelle von rein projektbasierter Finanzierung;

(e) indem sie die Autonomie von Behindertenverbänden bei der Aufstellung ihrer Interessenvertretungsagenda trotz der erhaltenen Mittel sicherstellen.

(f) indem sie einen Unterschied zwischen der Finanzierung des Betriebs der Behindertenverbände und der von diesen Verbänden durchgeführten Projekte machen.

(g) indem sie für alle Behindertenverbände Mittel verfügbar machen, einschließlich für Selbsthilfeorganisationen und/oder Organisationen, die aufgrund von Gesetzen, die die Rechts- und Handlungsfähigkeit ihrer Mitglieder versagen und die Registrierung ihrer Organisationen verhindern, keinen Rechtsstatus erlangt haben;

(h) Prozesse für die Beantragung von Mitteln in zugänglichen Formaten verabschieden und umsetzen.

62. Die Vertragsstaaten sollten sicherstellen, dass Behindertenverbände zwecks Unterstützung ihrer Arbeit Zugang zu nationalen Mitteln haben **um** Situationen **zu** vermeiden, in denen sie ausschließlich auf externe Quellen angewiesen sind, wodurch ihre Fähigkeit, tragfähige Organisationsstrukturen einzurichten, eingeschränkt würde.³⁰ Behindertenverbände, die durch öffentliche und private Finanzmittel gefördert werden und auch Mitgliedsbeiträge erhalten, sind besser in der Lage, die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an allen Formen politischer und administrativer Entscheidungsprozesse sicherzustellen, sie zu unterstützen und individuelle und unterschiedliche, gruppenorientierte soziale Aktivitäten zu schaffen und zu betreiben.

63. Die Vertragsstaaten sollten durch die Einrichtung eines hierfür zuständigen, gesetzlich anerkannten, formalen Mechanismus, z.B. durch nationale und internationale Treuhandfonds, für Behindertenverbände angemessene und ausreichende Mittel sicherstellen.

64. Die Vertragsstaaten sollten öffentliche Mittel für die Einrichtung und Stärkung von Behindertenverbänden, die Menschen mit Beeinträchtigungen aller Art vertreten, erhöhen. Sie sollten ebenfalls deren Zugang zu nationalen Finanzmitteln sicherstellen, einschließlich durch Steuerausnahmen, Befreiung von Erbschaftssteuer sowie von der Steuer auf Gewinne in der nationalen Lotterie.³¹ Die Vertragsstaaten sollten den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu ausländischen Finanzmitteln als Teil der internationalen Zusammenarbeit und Entwicklungshilfe, aber auch auf der regionalen Ebene, auf gleicher Grundlage mit anderen menschenrechtlichen Nichtregierungsorganisationen, fördern und erleichtern.

65. Die Vertragsstaaten sollten starke Mechanismen und Verfahren entwickeln, um bei Nichteinhaltung der in Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 33 Absatz 3 festgelegten Verpflichtungen wirksame Sanktionen sicherzustellen. Die Einhaltung dieser Verpflichtungen sollte von unabhängigen Gremien überwacht werden, z.B. durch die Geschäftsstelle des Ombudsmann/der Ombudsfrau oder eines parlamentarischen Ausschusses, die berechtigt sind, Untersuchungen einzuleiten und die zuständigen Behörden zur Verantwortung zu ziehen. Gleichzeitig sollten Behindertenverbände in der Lage sein, rechtliche Schritte gegen Behörden einzuleiten, wenn sie feststellen, dass **diese** gegen die Einhaltung von Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 33 Absatz 3 verstoßen haben.³² Solche Mechanismen sollten auf allen Ebenen der Entscheidungsfindung Bestandteil der rechtlichen

³⁰ A/71/314, Absätze 65-66.

³¹ A/59/401, Absätze 82 (l) und (t); und A/HRC/31/62, Absätze 51-54.

³² A/71/314, Absätze 68-69.

Rahmenbedingungen für die Beratung mit und Beteiligung von Behindertenverbänden, und Bestandteil der nationalen Antidiskriminierungsgesetze³³, sein.

66. Die Vertragsstaaten sollten wirksame Abhilfen, einschließlich von Abhilfen kollektiver Natur, oder Verbandsklagen anerkennen, um die Einhaltung des Teilhaberechts von Menschen mit Behinderungen durchzusetzen. Staatliche Behörden können erheblich dazu beitragen, dass für Menschen mit Behinderungen ein wirksamer Zugang zur Justiz in Situationen gewährleistet ist, die sich negativ auf ihre Rechte auswirken.³⁴ Wirksame Abhilfen bestehen u.a. in: (a) Aussetzung des Verfahrens; (b) Rückkehr zu einem früheren Verfahrensstadium zwecks Sicherstellung der Beratung mit und Beteiligung von Behindertenverbänden; (c) Aufschub der Umsetzung der Entscheidung bis angemessene Konsultationen stattgefunden haben; oder (d) gänzlicher oder teilweiser Aufhebung der Entscheidung wegen Nichteinhaltung von Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 33 Absatz 3.

IV. Zusammenhang mit anderen Bestimmungen des Übereinkommens

67. Artikel 3 stellt eine Reihe übergreifender Grundsätze heraus, die die Auslegung und Umsetzung des Übereinkommens anleiten. Dazu gehört die „volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft“. Dies bedeutet, dass sich die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen durch die sie vertretenden Verbände über den gesamten Text hindurch zieht und für das Übereinkommen insgesamt gilt³⁵

68. Als Teil der allgemeinen Verpflichtungen der Vertragsstaaten gilt Artikel 4 Absatz 3 für das gesamte Übereinkommen und ist für die Erfüllung aller seiner Verpflichtungen von Bedeutung.

69. Absätze 1, 2 und 5 von Artikel 4 sind bei der Umsetzung von Absatz 3 dieses Artikels von größter Bedeutung, da sie die obersten, ohne jede Einschränkung oder Ausnahme für alle Teile föderaler Staaten geltenden Verpflichtungen der Vertragsstaaten enthalten, die sich auf den Aufbau der notwendigen Strukturen und Rahmenwerke sowie auf das Ergreifen von Maßnahmen zur Einhaltung des Übereinkommens beziehen.

70. Politische Maßnahmen zur Förderung von Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung von Menschen mit Behinderungen, die in Artikel 5 gefordert werden, sollten im Einklang mit Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 33 Absatz 3 verabschiedet und überwacht werden.³⁶ Die enge Beratung mit und aktive Einbeziehung von Behindertenverbänden, die die gesellschaftliche Diversität repräsentieren, ist eine Schlüsselkomponente für die erfolgreiche Verabschiedung und Überwachung gesetzlicher Rahmenwerke und Anleitungsmaterialien zur Förderung tatsächlicher und inklusiver Gleichberechtigung, einschließlich positiver Diskriminierungsmaßnahmen.

71. Konsultationsverfahren sollten Menschen mit Behinderungen weder ausschließen noch sie **auf der Grundlage** von Beeinträchtigung diskriminieren. Verfahren und diesbezügliche Materialien sollten Menschen mit Behinderungen einschließen und für sie zugänglich sein und zeitliche Vorgaben und technische Hilfen für eine frühe Beteiligung an Konsultationsprozessen enthalten. In allen Dialog- und Beratungsprozessen sollten stets angemessene Vorkehrungen bereitgestellt werden und gesetzliche Vorschriften und politische Maßnahmen in

³³ Allgemeine Bemerkung Nr. 6, Absatz 72.

³⁴ Ebd., Absatz 73 Buchstabe (h).

³⁵ Büro des UN-Kommissars für Menschenrechte, Monitoring the Convention on the Rights of Persons with Disabilities: Guidance for Human Rights Monitors, Professional Training Series No 17 (New York und Genf, 2010).

³⁶ Siehe Allgemeine Bemerkung Nr. 6.

Bezug auf angemessene Vorkehrungen müssen in enger Beratung mit und unter aktiver Beteiligung von Behindertenverbänden entwickelt werden.

72. Artikel 6 des Übereinkommens fordert Maßnahmen, um die volle Entwicklung, Weiterentwicklung und die Befähigung von Frauen und Mädchen mit Behinderungen sicherzustellen. Die Vertragsstaaten sollten die Gründung von Organisationen von Frauen und Mädchen mit Behinderungen als einen Mechanismus zur Ermöglichung ihrer Teilhabe am öffentlichen Leben, gleichberechtigt mit Männern mit Behinderungen, über ihre eigenen Organisationen fördern und erleichtern. Die Vertragsstaaten sollten das Recht von Frauen mit Behinderungen, sich selbst zu vertreten und zu organisieren, anerkennen und ihre wirksame Miteinbeziehung in enge Konsultationen nach Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 33 Absatz 3 erleichtern. Frauen und Mädchen mit Behinderungen sollten ebenfalls gleichberechtigt mit anderen in alle Bereiche und Gremien zur Umsetzung sowie des unabhängigen Überwachungsrahmens mit einbezogen werden. Alle Konsultationsgremien, -mechanismen und -verfahren sollten behinderungsspezifisch und inklusiv sein und die Gleichstellung der Geschlechter sicherstellen.

73. Frauen mit Behinderungen sollten gleichberechtigt mit Männern mit Behinderungen Teil der Vorstände von Behindertenverbänden sein und ihnen sollte in Dachverbänden von Menschen mit Behinderungen durch paritätische Vertretung, Frauenausschüsse, Befähigungsprogramme etc. Raum und Macht verliehen werden. Die Vertragsstaaten sollten die Teilhabe von Frauen mit Behinderungen, einschließlich Frauen, die unter einer Form von Betreuung stehen oder in Einrichtungen leben, als eine Voraussetzung bei der Gestaltung, Umsetzung und Überwachung aller sich auf ihr Leben auswirkender Maßnahmen sicherstellen. Frauen mit Behinderungen sollten in der Lage sein, an Entscheidungsprozessen beteiligt zu sein, die sich mit Themen befassen, die exklusive oder unverhältnismäßige Auswirkungen auf sie haben sowie mit Frauenrechten und gleichstellungspolitischen Maßnahmen im Allgemeinen, z.B. mit Politiken in Bezug auf sexuelle und reproduktive Gesundheit und Rechte, sowie alle Formen geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen.

74. Wie in Artikel 7 ausgeführt, sind Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 33 Absatz 3 bei der Umsetzung der Rechte von Kindern mit Behinderungen von grundlegender Bedeutung. Die Vertragsstaaten sollten Schritte ergreifen, um die Teilhabe und aktive Miteinbeziehung von Kindern mit Behinderungen über die sie vertretenden Verbände bei allen Aspekten der Planung, Umsetzung, Überwachung und Evaluierung einschlägiger Rechtsvorschriften, politischer Maßnahmen, Dienste und Programme, die ihr Leben in der Schule und in der Gemeinschaft, sowie die lokale, nationale und internationale Ebene betreffen, sicherzustellen. Ziel der Teilhabe ist die Befähigung von Kindern mit Behinderungen und die Anerkennung durch die Trägerinnen und Träger von Pflichten, dass sie Inhaberinnen und Inhaber von Rechten sind, die in ihren Gemeinschaften und in der Gesellschaft eine aktive Rolle spielen können. Dies findet auf verschiedenen Ebenen statt, beginnend mit der Anerkennung ihres Rechts auf Anhörung, bis zu ihrer aktiven Mitwirkung bei der Verwirklichung ihrer eigenen Rechte³⁷.

75. Die Vertragsstaaten sollten Kinder mit Behinderungen bei ihren Entscheidungsfindungen unterstützen, u.a. indem sie sie mit allen Kommunikationsmitteln ausstatten, die notwendig sind, um den Ausdruck ihrer Ansichten zu ermöglichen und sie befähigen, diese Mittel einzusetzen.³⁸ Hierzu gehören kinderfreundliche Informationen und angemessene Unterstützung dabei, für sich selbst einzutreten und entsprechende Schulungen für Personal zu

³⁷ Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, "Conceptual framework for monitoring outcomes of adolescent participation" (Paris, 2017). Verfügbar unter: www.unicef.org/adolescence/files/Conceptual_Framework_for_Measuring_Outcomes_of_Adolescent_Participation_March_2018.pdf.

³⁸ Ausschuss für die Rechte des Kindes, Allgemeine Bemerkung Nr. 12, Absatz 21.

gewährleisten, das mit und für solche Kinder arbeitet³⁹. Die Vertragsstaaten sollten ebenfalls behinderungsspezifische und altersgerechte Hilfen und Verfahren und Unterstützung für Kinder mit Behinderungen bereitstellen. Die Beteiligung ihrer Verbände sollte bei Konsultationen, die spezielle, sie betreffende Punkte zum Thema haben, als unerlässlich betrachtet werden, und ihren Ansichten sollte ihrem Alter und ihrer Reife entsprechend gebührendes Gewicht eingeräumt werden.

76. Artikel 4 Absatz 3 ist bei der Bewusstseinsbildung von besonderer Bedeutung (Artikel 8). Der Ausschuss erinnert an seine Empfehlungen an die Vertragsstaaten, unter Beteiligung der Behindertenverbände systematische Programme zur Bewusstseinsbildung umzusetzen. Dazu gehören Medienkampagnen durch öffentliche Radiosender und Fernsehprogramme, die Menschen mit Behinderungen in ihrer gesamten Diversität als Inhaberinnen und Inhaber von Rechten darstellen.⁴⁰ Kampagnen zur Bewusstseinsbildung und Schulungsprogramme für Beschäftigte im öffentlichen Sektor müssen den Grundsätzen des Übereinkommens entsprechen und auf dem menschenrechtlichen Modell beruhen, um tief verwurzelte Geschlechter- und Behinderungstereotype in der Gesellschaft zu überwinden.

77. Damit Behindertenverbände ordnungsgemäß an Konsultations- und Überwachungsprozessen zum Übereinkommen teilnehmen können, ist optimale Zugänglichkeit (Artikel 9) zu Verfahren, Mechanismen, Information und Kommunikation, Einrichtungen und Gebäuden, einschließlich angemessener Vorkehrungen, eine wesentliche Voraussetzung. Die Vertragsstaaten sollten internationale Zugänglichkeitsstandards und den Prozess des Universellen Designs, beispielsweise im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie⁴¹, in enger Beratung mit und unter aktiver Einbeziehung von Behindertenverbänden entwickeln, verabschieden und umsetzen.⁴²

78. In Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen (Artikel 11) ist es für die Vertragsstaaten und humanitäre Akteure wichtig, die aktive Teilhabe von sowie die Koordinierung und wirksame Beratung mit Behindertenverbänden sicherzustellen, einschließlich mit Verbänden auf allen Ebenen, die Frauen, Männer und Kinder mit Behinderungen aller Altersstufen vertreten. Dies erfordert die aktive Miteinbeziehung von Behindertenverbänden bei der Entwicklung, Umsetzung und Überwachung von notfallsituationsbezogenen Rechtsvorschriften und politischen Konzepten sowie die Festlegung von Prioritäten bei der Hilfeverteilung nach Artikel 4 Absatz 3. Die Vertragsstaaten sollten die Etablierung von Organisationen von binnervertriebenen Personen oder Flüchtlingen mit Behinderungen fördern, denen es möglich ist, ihre Rechte in Gefahrensituationen, auch während bewaffneter Konflikte, zu fördern.

79. Gleiche Anerkennung vor dem Recht (Artikel 12) stellt sicher, dass alle Menschen mit Behinderungen das Recht auf Ausübung ihrer vollen Rechts- und Handlungsfähigkeit haben und dass sie in Bezug auf sie betreffende Entscheidungen gleichberechtigt mit anderen freie Wahl haben und diese Entscheidungen kontrollieren können. Gleiche Anerkennung vor dem Recht ist eine Voraussetzung für direkte und wirksame Beratung mit und Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen in die Entwicklung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Maßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens. Der Ausschuss empfiehlt, dass die fehlende Einhaltung von Artikel 12 unter keinen Umständen die inklusive Umsetzung von Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 33 Absatz 3 ausschließen sollte. Gesetze und politische Maßnahmen

³⁹ Ebd., Absatz 34.

⁴⁰ CRPD/C/MDA/CO/1, Absatz 19, CRPD/C/AZE/CO/1, Absatz 21; und CRPD/C/TUN/CO/1, Absatz 21.

⁴¹ Allgemeine Bemerkung Nr. 2 (2014) über Zugänglichkeit, Absätze 5-7, 30.

⁴² Ebd., Absätze 16, 25 und 48.

sollten so geändert werden, dass diese Teilhabebarriere, die auf der Versagung der Rechts- und Handlungsfähigkeit beruht, beseitigt wird.

80. Der Ausschuss erinnert an seine Allgemeine Bemerkung Nr. 1 (2014) zu gleicher Anerkennung vor dem Recht, in der er angegeben hatte, dass die Rechts- und Handlungsfähigkeit der Schlüssel für den Zugang zu voller und wirksamer Teilhabe an der Gesellschaft und an Entscheidungsprozessen darstellt und dass sie über ihre Verbände für alle Menschen mit Behinderungen, einschließlich für Menschen mit **intellektuellengeistigen** Behinderungen, Autisten und Menschen mit tatsächlichen oder als solcher wahrgenommenen psychosozialen Beeinträchtigungen, **sowie** Kinder mit Behinderungen, gewährleistet werden sollte. Die Vertragsstaaten sollten die Verfügbarkeit von Regelungen für unterstützte Entscheidungsfindung sicherstellen, um die Beteiligung an politischer Arbeit und Konsultationen, die die Autonomie, den Willen und die Vorlieben der Person respektieren, ermöglichen.

81. Das Recht von Menschen mit Behinderungen, Zugang zur Justiz zu haben (Artikel 13) beinhaltet, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen das Recht auf Teilhabe am gesamten Justizsystem haben. Diese Teilhabe nimmt viele Formen an und schließt Menschen mit Behinderungen, in verschiedenen Funktionen, wie z.B. als Kläger, Opfer, Verteidiger, Richter, Juroren, Anwälte etc. als Teil des demokratischen Systems, das zu guter Regierungsführung beiträgt, mit ein.⁴³ Die enge Beratung mit Menschen mit Behinderungen über die sie vertretenden Verbände spielt eine Schlüsselrolle bei allen Prozessen zum Erlass und/oder zur Änderung von Gesetzen, Vorschriften, politischen Maßnahmen und Programmen, die sich mit der Teilhabe dieser Menschen am Justizsystem befassen.

82. Zur Verhinderung aller Formen von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch (Artikel 16) sollten die Vertragsstaaten sicherstellen, dass alle Einrichtungen und Programme, die Menschen mit Behinderungen dienen sollen, durch unabhängige Behörden wirksam überwacht werden. Der Ausschuss hat festgestellt, dass Verletzungen der Rechte von Menschen mit Behinderungen auch weiterhin in Einrichtungen vorkommen, die Menschen mit Behinderungen „dienen“, wie z.B. psychiatrische Einrichtungen und/oder Wohneinrichtungen. In Übereinstimmung mit Artikel 33 Absatz 3 bedeutet dies, dass unabhängig davon, ob **die mit dieser Aufgabe nach Artikel 16 Absatz 3 beauftragte** unabhängige Überwachungsbehörde mit dem unabhängigen Überwachungsmechanismus nach Artikel 33 Absatz 2 zusammenfällt, die Zivilgesellschaft, einschließlich Behindertenverbände, aktiv in die Überwachung dieser Einrichtungen und Dienste miteinbezogen werden sollte.

83. In Anlehnung an seine Allgemeinen Bemerkung Nr. 5 (2017) zur unabhängigen Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft, sind Konsultationen mit und die aktive Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen über die sie vertretenden Verbände bei der Umsetzung des Rechts auf unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft (Artikel 19) entscheidend für die Verabschiedung aller Pläne und Strategien, **sowie** für Nachfolgemaßnahmen und Überwachung. Die aktive Beteiligung und Konsultation auf allen Ebenen des Entscheidungsprozesses sollte alle Menschen mit Behinderungen mit einbeziehen. Menschen mit Behinderungen, einschließlich Menschen, die derzeit in Einrichtungen leben, sollten bei der Planung, Umsetzung und Überwachung von Deinstitutionalisierungsstrategien und bei der Entwicklung von Unterstützungsdiensten, die sich speziell auf diese Menschen beziehen, mit einbezogen werden.⁴⁴

84. Zugang zu Informationen (Artikel 21) ist erforderlich, damit Behindertenverbände beim Überwachungsprozess mit einbezogen werden, voll

⁴³ *Beasley v. Australia* (CRPD/C/15/D/11/2013), Absatz 8.9; und *Lockrey v. Australia* (CRPD/C/15/D/13/2013), Absatz 8.9.

⁴⁴ Allgemeine Bemerkung Nr. 5 (2017) zur unabhängigen Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft, Absatz 7.

daran teilhaben und ihre Ansichten diesbezüglich frei äußern können. Diese Verbände müssen rechtzeitig und ohne zusätzliche Kosten Informationen in zugänglichen Formaten, einschließlich digitaler Formate, und über Technologien erhalten, die für alle Formen von Behinderung geeignet sind. Dazu gehört bei offiziellen Interaktionen der Einsatz von Gebärdensprachen, verständlicher und Leichter Sprache, Brailleschrift, unterstützter Kommunikation und aller sonstiger zugänglicher Mittel, Formen und Formate der Kommunikation nach Wahl durch Menschen mit Behinderungen. Vor allen Konsultationen sollten alle entsprechenden Informationen, einschließlich sich speziell auf den Haushalt beziehende, sowie statistische und sonstige einschlägige Informationen, für eine informierte Meinungsbildung rechtzeitig verfügbar gemacht werden.

85. Zur Sicherstellung des Rechts auf inklusive Bildung (Artikel 24) sollten sich die Vertragsstaaten in Übereinstimmung mit der Allgemeinen Bemerkung Nr. 4 (2016) des Ausschusses über das Recht auf inklusive Bildung mit Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern mit Behinderungen, über **die sie vertretenden Verbände** beraten und diese bei allen Aspekten der Planung, Umsetzung, Überwachung und Evaluierung inklusiver bildungspolitischer Maßnahmen und Rechtsvorschriften aktiv mit einbeziehen.⁴⁵ Inklusive Bildung ist für die in Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 33 Absatz 3 beschriebene Teilhabe von Menschen mit Behinderungen wesentlich. Bildung ermöglicht es Menschen, sich zu entfalten und erhöht die Wahrscheinlichkeit der Teilhabe an der Gesellschaft, die für die Sicherstellung der Umsetzung und Überwachung des Übereinkommens notwendig ist. Die Vertragsstaaten sollten sicherstellen, dass öffentliche und private Bildungsinstitutionen Menschen mit Behinderungen konsultieren und dass ihren Ansichten im Bildungssystem Beachtung geschenkt wird.

86. Die Verabschiedung aller politischer Maßnahmen in Bezug auf die Rechte von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit und Beschäftigung (Art. 27) sollte in Beratung mit und unter Beteiligung von repräsentativen Behindertenverbänden erfolgen. Politische Maßnahmen sollten darauf abzielen, den Zugang zu Beschäftigung zu gewährleisten, Arbeit in offenen, inklusiven, nicht diskriminierenden, zugänglichen und wettbewerbsfähigen Arbeitsmärkten und -umgebungen zu fördern, Chancengleichheit und Gleichstellung der Geschlechter sicherzustellen sowie angemessene Vorkehrungen und Unterstützung für alle Menschen mit Behinderungen bereitzustellen.

87. Die Verwirklichung des Rechts auf angemessenen Lebensstandard und sozialen Schutz (Artikel 28) steht in direktem Zusammenhang mit Artikel 4 Absatz 3. Die Beteiligung von Behindertenverbänden an öffentlicher Politik ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass sich die Behörden der Vertragsstaaten mit bestimmten Situationen, in denen in Armut lebende Menschen mit Behinderungen und ihre Familien von Ausschluss, Ungleichheit und Armut betroffen sind, befassen. Insbesondere sollten sich die Vertragsstaaten mit Behindertenverbänden und arbeitslosen Menschen mit Behinderungen, die kein festes Einkommen haben oder die nicht arbeiten können, weil dies zu einem Verlust von Ansprüchen oder Geldleistungen führen könnte, sowie mit Menschen in ländlichen oder abgelegenen Regionen, indigenen Völkern, Frauen und älteren Menschen befassen. Bei der Ergreifung und Prüfung von Maßnahmen, Strategien, Programmen, politischen Konzepten und Rechtsvorschriften in Bezug auf die Umsetzung von Artikel 28 **sowie** beim diesbezüglichen Überwachungsprozess sollten sich die Vertragsstaaten eng mit Behindertenverbänden, die alle Menschen mit Behinderungen vertreten, beraten und sie aktiv miteinbeziehen, um sicherzustellen, dass die Behindertenthematik darin einfließt und dass ihre Anforderungen und Ansichten gebührende Berücksichtigung finden.

88. Das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben (Artikel 29) ist für die Sicherstellung der Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen, voll und wirksam an der Gesellschaft

⁴⁵ Allgemeine Bemerkungen, Nr. 4, Paragraph 7.

teilzuhaben und in diese mit einbezogen zu sein, von enormer Bedeutung. Das Recht zu wählen und gewählt zu werden, ist ein wesentlicher Bestandteil des Rechts auf Teilhabe, da gewählte Vertreter über die politische Tagesordnung entscheiden und eine zentrale Rolle bei der Sicherstellung der Umsetzung und Überwachung des Übereinkommens einnehmen, indem sie sich für ihre Rechte und Interessen einsetzen.

89. Die Vertragsstaaten sollten in enger Beratung mit Behindertenverbänden Vorschriften erlassen, damit Menschen mit Behinderungen, die Hilfe benötigen, eigenständig ihre Stimme abgeben können. Dies könnte die Bereitstellung von Hilfsmitteln für Menschen mit Behinderungen in den Wahlkabinen erfordern (am Wahltag und für die Wahl im Voraus), sowohl bei nationalen und regionalen Wahlen als auch bei nationalen Referenden.

90. Personen, die alle, bzw. einige der verschiedensten Beeinträchtigungen vertreten, sollten über die sie vertretenden Behindertenverbände beim Prozess und bei der Umsetzung der Daten- und Informationserhebung konsultiert und mit einbezogen werden (Artikel 31).

91. Die Vertragsstaaten sollten ein einheitliches Datenerhebungssystem zur Erfassung von qualitativ hochwertigen, ausreichenden, zeitlich aktuellen und verlässlichen und nach Geschlecht, Alter, ethnischer Zugehörigkeit, ländlicher/städtischer Bevölkerung, Art der Beeinträchtigung und sozioökonomischem Status aufgeschlüsselten Daten in Bezug auf alle Menschen mit Behinderungen und ihren Zugang zu den im Übereinkommen verankerten Rechten einrichten. Sie sollten ein System einrichten, um die Formulierung und Umsetzung von politischen Maßnahmen zur Durchführung des Übereinkommens durch die enge Zusammenarbeit mit Behindertenverbänden und durch den Einsatz der Washington Group on Disability Statistics zu ermöglichen. Es sollten ebenfalls zusätzliche Datenerhebungsinstrumente eingesetzt werden, um Informationen über Wahrnehmungen und Haltungen zu gewinnen und die Kreise mit einzubeziehen, die von der Washington Group außen vor gelassen werden.

92. Bei Entscheidungen über internationale Zusammenarbeit sowie bei deren Umsetzung (Artikel 32) ist die enge Partnerschaft und Zusammenarbeit mit und die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen über die sie vertretenden Verbände bei der Verabschiedung von entwicklungspolitischen Maßnahmen, die mit dem Übereinkommen in Einklang stehen, von entscheidender Bedeutung. Organisationen von Menschen mit Behinderungen sollten auf jeder Ebene der Entwicklung, Umsetzung und Überwachung internationaler Kooperationspläne, -programme und -projekte, inklusive der Agenda 2030 und dem Sendai Framework for Disaster Risk Reduction 2015-2030, beratend hinzugezogen und beteiligt werden.

93. Artikel 34 Absatz 3 ist wichtig für die Beachtung der maßgeblichen Kriterien für die Mitgliedschaft im Ausschuss. Laut diesem Artikel müssen die Vertragsstaaten bei der Benennung ihrer Kandidatinnen und Kandidaten die in Artikel 4 Absatz 3 ausgeführte Vorschrift gebührend berücksichtigen. Daher sollten sich die Vertragsstaaten vor der Nominierung von Ausschussskandidatinnen und -kandidaten eng mit den Behindertenverbänden beraten und diese aktiv mit einbeziehen. Nationale gesetzliche Rahmenwerke und Verfahren für transparente und partizipatorische Verfahren verabschiedet werden, die Behindertenverbände mit einbeziehen, die Ergebnisse der Beratungen berücksichtigen und diese in die finale Nominierung einfließen lassen.

V. Umsetzung auf nationaler Ebene

94. Der Ausschuss erkennt an, dass Vertragsstaaten bei der Umsetzung des Rechts von Menschen mit Behinderungen, bei der Ausarbeitung, Umsetzung und Überwachung von Rechtsvorschriften und politischen Maßnahmen beratend hinzugezogen und daran beteiligt zu werden, Herausforderungen

gegenüberstehen. Die Vertragsstaaten sollten unter anderem die folgenden Maßnahmen unternehmen, um die vollständige Umsetzung von Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 33 Absatz 3 des Übereinkommens sicherzustellen:

(a) Alle Gesetze, einschließlich derjenigen, die die Rechts- und Handlungsfähigkeit versagen, aufheben, die Menschen ungeachtet der Art ihrer Beeinträchtigung davon abhalten, über die sie vertretenden Verbände eng in Konsultationen mit einbezogen und aktiv beteiligt zu werden;

(b) Für die Gründung und Arbeit von Behindertenverbänden eine förderliche Umgebung schaffen, indem ein für ihre Gründung und nachhaltige Arbeit günstiges politisches Rahmenwerk verabschiedet wird. Dies schließt die Gewährleistung ihrer Unabhängigkeit vom Staat und ihre Autonomie ein sowie die Einrichtung, Umsetzung und den Zugang zu angemessenen Finanzierungsmechanismen, einschließlich staatlicher Finanzierung und internationaler Zusammenarbeit, sowie die Bereitstellung von Unterstützung, einschließlich technischer Hilfen, für Befähigung und Kapazitätsaufbau.

(c) Alle Einschüchterungs-, Schikhanierungs- oder Vergeltungspraktiken gegenüber Menschen oder Organisationen verbieten, die auf nationaler oder internationaler Ebene ihre im Übereinkommen verankerten Rechte in Anspruch nehmen. Die Vertragsstaaten sollten auch Mechanismen zum Schutz von Menschen mit Behinderungen und der sie vertretenden Verbände vor Einschüchterung, Schikhanierung und Vergeltung verabschieden, einschließlich für Situationen, in denen sie mit dem Ausschuss oder anderen internationalen Gremien und Menschenrechtsmechanismen zusammenarbeiten;

(d) Die Gründung von Dachverbänden von Menschen mit Behinderungen fördern, die die Aktivitäten ihrer Mitglieder und einzelner Organisationen von Menschen mit Behinderungen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen koordinieren und vertreten, um ihre Inklusion und volle Teilhabe, auch der am stärksten unterrepräsentierten Gruppen, am Überwachungsprozess sicherzustellen. Wenn ein Vertragsstaat bei der Beteiligung jeder einzelnen Organisation von Menschen mit Behinderungen am Entscheidungsprozess auf Hindernisse stößt, könnten sie Vertreter solcher Organisationen in ständige oder temporäre Arbeitsstäbe etc. aufnehmen, wenn dies nicht durch einen Dachverband oder eine Koalition von Behindertenverbänden erfolgen kann.

(e) Rechtsvorschriften und politische Maßnahmen verabschieden, die das Recht auf Teilhabe und Miteinbeziehung von Behindertenverbänden anerkennen sowie Vorschriften, die klare Verfahren für Konsultationen auf allen Ebenen der Behörden und der Entscheidungsfindung festlegen. Dieses gesetzliche und politische Rahmenwerk sollte im Vorfeld des Treffens von Entscheidungen verpflichtende öffentliche Anhörungen vorsehen und Bestimmungen enthalten, die eindeutige Zeitvorgaben, Zugänglichkeit von Konsultationen sowie eine Verpflichtung zur Bereitstellung von angemessenen Vorkehrungen und Unterstützung fordern. Dies kann durch klare Verweise in Gesetzen und anderen Formen von Vorschriften auf die Beteiligung und Auswahl von Vertretern von Behindertenverbänden erfolgen.

(f) Ständige Mechanismen der Konsultation mit Behindertenverbänden, einschließlich Runder Tische, Dialoge, öffentlicher Anhörungen, Umfragen und Online-Konsultationen, einrichten, die ihre Diversität und Autonomie, wie in Absatz 11, 12 und 50, ausgeführt, respektieren. Dies kann ebenfalls in Form eines nationalen Beratungsgremiums, wie einem nationalen Behindertenrat, der die Organisationen von Menschen mit Behinderungen vertritt, erfolgen.

(g) Die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen mit einer Vielfalt von Hintergründen, einschließlich Geburts- und Gesundheitsstatus, Alter, ethnische Zugehörigkeit, Geschlecht, Sprache, nationale, ethnische, indigene oder soziale Herkunft, sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität, intersexuelle

Abweichung, religiöse und politische Zugehörigkeit, Status als Migrant/in, Gruppen, die Beeinträchtigungen vertreten oder sonstiger Status, über die sie vertretenden Verbände gewährleisten und unterstützen;

(h) Mit Behindertenverbänden, die Frauen und Mädchen mit Behinderungen vertreten, zusammenarbeiten und ihre direkte Beteiligung an allen öffentlichen Entscheidungsprozessen, die sich insbesondere auf die Entwicklung politischer Maßnahmen in Bezug auf die Rechte von Frauen und die Geschlechtergleichstellung sowie auf geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen, einschließlich sexueller Gewalt und Missbrauch, beziehen, in einer sicheren Umgebung gewährleisten.

(i) Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kinder und Frauen mit Behinderungen, über **die sie vertretenden Verbände** bei der Planung, Durchführung, Überwachung und Messung öffentlicher Entscheidungsprozesse auf allen Ebenen beratend mit einbeziehen und beteiligen, insbesondere in Bezug auf Angelegenheiten, die sie betreffen, einschließlich in Risikosituationen und humanitären Notfällen, und ihnen dabei für die Mitteilung ihrer Ansichten und die angemessene Finanzierung und Unterstützung vernünftige und realistische Fristen setzen;

(j) Die Einrichtung, den Kapazitätsaufbau, die Finanzierung und wirksame Teilhabe von Behindertenverbänden oder Gruppen von Menschen mit Behinderungen, einschließlich Eltern und Familien von Menschen mit Behinderungen in ihrer unterstützenden Rolle, auf allen Ebenen der Entscheidungsfindung. Dies umfasst die lokale, nationale, regionale, (einschließlich innerhalb einer regionalen Integrationsorganisation) oder internationale Ebene bei der Planung, dem Entwurf, der Reform und Umsetzung von politischen Maßnahmen und Programmen fördern und unterstützen;

(k) Die Überwachung der Einhaltung von Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 33 Absatz 3 durch die Vertragsstaaten sicherstellen und die Leitung einer solchen Überwachung durch Behindertenverbände ermöglichen.

(l) Unter Einbeziehung von Behindertenverbänden wirksame Durchsetzungsmechanismen mit sinnvollen Sanktionen und Abhilfen entwickeln und umsetzen, wegen Nichteinhaltung der von den Vertragsstaaten nach Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 33 Absatz 3 zu erfüllenden Verpflichtungen;

(m) Die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen und die Zugänglichkeit aller Einrichtungen, Materialien, Meetings, Aufforderungen zur Einreichung von Unterlagen, Verfahren sowie Information und Kommunikation in Bezug auf öffentliche Entscheidungsprozesse, Konsultation und Überwachung für alle Menschen mit Behinderungen, einschließlich Menschen, die isoliert in Einrichtungen oder psychiatrischen Krankenhäusern untergebracht sind und Autisten, sicherstellen.

(n) Behinderungs- und altersgerechte Hilfen für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an öffentlichen Entscheidungsprozessen, Konsultations- und Überwachungsprozessen über die sie vertretenden Verbände bereitstellen. Strategien zur Sicherstellung der Beteiligung von Kindern mit Behinderungen an Konsultationsprozessen zur Umsetzung des Übereinkommens entwickeln, die inklusiv, kinderfreundlich und transparent sind und ihre Rechte auf Meinungs- und Gedankenfreiheit respektieren;

(o) Konsultationen und Verfahren in einer offenen und transparenten Weise und in verständlichen Formaten führen, die alle Organisationen von Menschen mit Behinderungen miteinschließen;

(p) Sicherstellen, dass Organisationen von Menschen mit Behinderungen Finanzmittel und andere Formen von Ressourcen aus nationalen und internationalen Quellen erhalten und/oder beantragen können, einschließlich von Privatpersonen und Privatunternehmen, zivilgesellschaftlichen Organisationen,

Vertragsstaaten und internationalen Organisationen, wie auch des Zugangs zu Steuerbefreiungen und zur nationalen Lotterie.

(q) bestehende Konsultationsverfahren in nicht behinderungsspezifischen Rechtsbereichen zugänglich machen und Menschen mit Behinderungen über die sie vertretenden Verbände hier miteinbeziehen;

(r) Menschen mit Behinderungen über die sie vertretenden Organisationen aktiv an öffentlichen Haushaltsprozessen, der Überwachung der Nachhaltigen Entwicklungsziele auf nationaler Ebene, internationalen Entscheidungsprozessen und internationaler Zusammenarbeit mit anderen Vertragsstaaten aktiv beteiligen und beratend hinzuziehen und entwicklungspolitische Maßnahmen verabschieden, die die Rechte und Ansichten von Menschen mit Behinderungen bei der Umsetzung und Überwachung der Agenda 2030 auf nationaler Ebene miteinfließen lassen.

(s) Die Beteiligung an, Vertretung bei und leichten Zugang von Menschen mit Behinderungen zu Anlaufstellen auf allen Ebenen der Regierung und der Koordinierungsmechanismen **sowie** ihre Mitarbeit an und Vertretung in unabhängigen Überwachungssystemen gewährleisten;

(t) Die Beteiligung und Miteinbeziehung von Menschen mit Behinderungen über die sie vertretenden Verbände in internationale Menschenrechtsmechanismen auf regionaler und globaler Ebene fördern und sicherstellen;

(u) In enger Beratung mit Behindertenverbänden messbare Indikatoren für gute Teilhabe definieren, **sowie** konkrete Fristen und Zuständigkeiten für die Umsetzung und Überwachung. Eine solche Beteiligung kann z.B. durch die Erläuterung des Umfangs ihrer Beteiligung in Verbindung mit Vorschlägen für die Änderung von Gesetzen oder durch Angaben zur Zahl der aus solchen Verbänden stammenden, an Entscheidungsprozessen beteiligten Vertreter, gemessen werden.

Türkis – Änderung im englischen Original, ohne dass eine Änderung im Deutschen notwendig ist.

Merkposten/ Prüfaufträge:

- Anmerkung 2) auf Erwähnung von Körperbehinderungen & mehrfachen Behinderungen hin überprüfen